Analyse nach § 135 KVG LSA

Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH

Der Gesellschaftsvertrag der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG) soll geändert werden. Es sind folgende Änderungen vorgesehen:

Folgende Änderungen sind beim Aufsichtsrat vorgesehen:

a) Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,

b) Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Gewinnverwendung und zur Entlastung der Geschäftsführung,

c) Beschluss über den Bericht des Aufsichtsrates,

d) Durchführung von Investitionen laut Wirtschaftsplan.

Die neuen Befugnisse der Gesellschafterversammlung sind:

a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,

b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern einschließlich Abschluss, Änderung, Beendigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer,

c) Zustimmung über Verfügungen von Geschäftsanteilen,

Ferner erhält § 11 Abs. 3 folgende Fassung:

(3) Vertreter der Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung sind der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Hansestadt Stendal sowie 7 weitere gemäß der §§ 131, 48 KVG LSA entsprechend den Vorschriften über die Besetzung beschließender Ausschüsse zu bestimmende Vertreter.

Bei den vorgenannten Änderungen handelt es sich um wesentliche Inhalte des Gesellschaftsvertrages so dass gemäß § 135 Abs. 1 S. 7 KVG LSA eine Analyse zu erstellen ist, wie sich die Änderungen des Vertragsinhalts auf die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede auswirken. Ferner sind die Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune, sowie die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen. Dies soll nachfolgend betrachtet und dargestellt werden.

1. Organisatorischen Unterschiede

a. Die Organisatorischen Unterschiede bestehen vorwiegend darin, dass dem Aufsichtsrat die Entscheidungen über die Feststellung des Wirtschaftsplanes entzogen werden und auf die Gesellschafterversammlung übergehen. Hierdurch soll der Einfluss der Hansestadt Stendal, der Alleingesellschafterin der SWG, gestärkt werden. Im Wirtschaftsplan werden die wichtigen Entscheidungen zur Ausrichtung der Gesellschaft festgelegt. Er enthält u.a. die Festlegung der

Einnahmen und Ausgaben, die Aufnahme von Krediten, die Investitionen sowie den Stellenplan und legt damit die Geschäftspolitik des jeweiligen Wirtschaftsjahres fest.

b. Die Änderungen bei der Zuständigkeit des Aufsichtsrates liegen auf der Hand: Statt dem Beschluss über den Wirtschaftsplan gibt der Aufsichtsrat nunmehr lediglich eine Empfehlung. Damit wird sichergestellt, dass dessen Fachkunde und Expertise in angemessener Weise bei der Entscheidung der Gesellschafterversammlung berücksichtigt wird. Das hat ferner den zusätzlichen Effekt, dass das Aufsichtsgremium im Rahmen der Empfehlung eigene Vorschläge oder gar Kritik und warnende Hinweise geben kann, die dann von der Gesellschafterversammlung beraten und berücksichtigt werden können. Auf diese Weise entsteht ein zusätzlicher Kontrollmechanismus. Ferner sind derartige Regelungen in kommunalen weit verbreitet und üblich.

c. Auch die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Gewinnverwendung und zur Entlastung der Geschäftsführung bringt einen zusätzlichen Kontrollmechanismus.

d. Die neue Regelung für den Aufsichtsrat zur Durchführung von Investitionen laut Wirtschaftsplan dient der Klarstellung, dass der Aufsichtsrat keine Investitionen beschließen kann, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind. Gleichzeitig gibt der Aufsichtsrat die Investitionen gegenüber der Geschäftsführung frei und überwacht so deren Beginn und Durchführung. Das geschieht u.a. durch Beschlüsse über Auftragsvergaben.

e. Die Kompetenzen der Gesellschafterversammlung gegenüber dem Geschäftsführer wurden präzisiert. Das hat reinen deklaratorischen Charakter, da der Geschäftsführeranstellungsvertrag, dessen Kündigung, Aufhebung etc. schon immer in der Gesellschafterversammlung beschlossen wurde.

f. Neu ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Verfügungen über Geschäftsanteile. Diese Befugnis war beim Aufsichtsrat angesiedelt (§ 9 Abs. 2 g des bisherigen Vertrages). Es dürfte wohl nicht mit den Kommunalrecht übereinstimmen, dass der Aufsichtsrat eine solche Entscheidung treffen kann. Daher war diese Zuständigkeit zu streichen.

 Die Übertragung der Zuständigkeit für Verfügungen über Geschäftsanteile dient der Klarstellung nach Gesellschaftsrecht, das als Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht. Kommunalrechtlich beschließt der Stadtrat in der Praxis über die Veräußerungen von Geschäftsanteilen unter Berücksichtigung von § 135 LVG LSA. Zugleich ergeht dann eine Weisung an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, die Veräußerung zu beschließen (§ 131 Abs. 1 S. 6 KVG LSA. Die Veräußerung der Geschäftsanteile erfolgt anschließend vor einem Notar, im Rahmen einer dort abzuhaltenden Gesellschafterversammlung, bei der in der Regel der Oberbürgermeister oder ein bevollmächtigter Vertreter auftritt.

g. § 11 Abs. 3 erhält eine neue Fassung. Im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses des ehemaligen Geschäftsführers Jircik, hatte es Probleme bei der Auslegung der bisherigen Regelung gegeben. Anlass dazu war folgender Satz: „Die Gesellschafterversammlung im Sinne des GmbH-Gesetzes wird durch den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Stadt Stendal und die weiteren durch den Stadtrat entsandten Vertreter der Stadt Stendal

repräsentiert , die nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Stendal beschließen. Die so gefassten Beschlüsse gelten als Wille der alleinigen Gesellschafterin im Sinne des GmbH-Gesetzes und werden von Oberbürgermeister vollzogen.“.

Das steht im Gegensatz zu der Tatsache, dass der Oberbürgermeister im Außenverhältnis die Stadt alleine in der Gesellschafterversammlung repräsentiert. Insbesondere die Regelung, dass die Versammlung nach der Geschäftsordnung des Stadtrates entscheidet, hatte zu Auslegungsproblemen bei der Beschlussfähigkeit geführt. Durch die neue Regelung soll sichergestellt werden, dass die Gesellschafterversammlung stets beschlussfähig ist und handeln kann.

Ansonsten haben die Änderungen des Gesellschaftsvertrages keine unmittelbaren organisatorische Auswirkungen. Das gilt insbesondere für das operative Geschäft des Unternehmens.

2. Personalwirtschaftliche Unterschiede

Die Änderungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Personalwirtschaft, weil es sich um interne Zuständigkeitsregelungen handelt. Diese könnten allenfalls dann bestehen, wenn die Gesellschafterversammlung Änderungen des Stellenplanes beschließen sollte. Diese unterliegen aber den normalen Gestaltungsrechten und wirtschaftlichen Notwendigkeiten, so dass es insofern materiell-rechtlich zu keinen Änderungen kommt.

3. Mitbestimmungsrechtliche Unterschiede

Bei der SWG ist ein Betriebsrat eingerichtet. Die beabsichtigten Änderungen haben auf dessen Mitbestimmungsrechte keine Auswirkungen. Die Belegschaft wählt einen Vertreter in den Aufsichtsrat, der aber kein Betriebsrat sein muss. Aktuell ist die Buchhalterin in den Aufsichtsrat gewählt, die nicht Mitglied des Betriebsrates ist. Insofern hat die Kompetenzverschiebung keine Auswirkungen auf den Betriebsrat.

4. Wirtschaftliche Unterschiede

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages haben keine unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen, da es sich weitgehend um Zuständigkeitsregelungen handelt. Auswirkungen könnten sich allenfalls auf die Entscheidungen zum Wirtschaftsplan und der Gewinnverwendung ergeben. Entscheidungen zum Wirtschaftsplan oder zur Gewinnverwendung sind gesonderte Entscheidungen, die der Stadtrat schon jetzt durch Weisungen an die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsräten beeinflussen kann. Sie haben mit der Änderung der Zuständigkeit daher eigentlich nichts zu tun.

5. Finanzielle Unterschiede

Die Änderungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Unternehmens, da es sich weitgehend um Zuständigkeitsregelungen handelt.

6. Haftungsrechtliche Unterschiede

Die Vertragsänderungen führen zu keinen haftungsrechtlichen Unterschieden. Die aufgrund der Gesellschaftsform (GmbH) bestehende Haftungsbegrenzung der Stadt bleibt voll erhalten. Die persönliche Haftung der Aufsichtsräte wird durch die Änderungen grundsätzlich nicht tangiert. Durch die Verlagerung einzelner Entscheidungen auf die Gesellschafterversammlung wird deren Haftungsrisiko vermindert (beispielsweise aus Fehlentscheidungen bei Investitionen, die aber noch nicht vorgekommen sind). Das betritt aber lediglich das Binnenverhältnis Aufsichtsräte / Gesellschaft und nicht die haftungsrechtlichen Verbindungen zwischen Stadt und Gesellschaft auf die es nach unserem Dafürhalten bei § 135 Abs. 1 S. 2 KVG LSA ankommt.

7. Steuerliche Unterschiede

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages haben keine steuerlichen Unterschiede zur Folge, weil es sich um reine organisatorische Änderungen handelt, die keine Auswirkungen auf das Geschäft der Gesellschaft haben. Das gilt insbesondere für die Körperschafts- und Umsatzsteuer.

8. Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages haben keine Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune, da es sich um reine Zuständigkeitsregelungen bzw. Klarstellungen handelt. Auswirkungen auf den Haushalt sind aktuell nicht ersichtlich. Die Gesellschaft benötigt keine Gesellschafterdarlehen oder Bürgschaften oder sonstige Sicherheiten. Bislang hat die Stadt auf eine Gewinnausschüttung verzichtet. Künftig könnte die Stadt wegen der Konsolidierung in Erwägung ziehen, einen Teil des Gewinnes ausschütten zu lassen. Das ist aber keine Folge der Änderungen, sondern wäre Folge einer geänderten Geschäftspolitik der Stadt.

9. Auswirkungen auf die Entgeltgestaltung

Auswirkungen auf die Entgeltgestaltung sind nicht ersichtlich. Durch die Änderungen werden keine Kosten verursacht, die sich auf das operative Geschäft auswirken.

10. Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsform

Wir halten die Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsform gemäß § 135 Abs. 1 S. 1 KVG LSA für entbehrlich, da das Unternehmen in Privatrechtsform bereits gegründet ist und nicht eine andere Rechtsform erhalten soll.

Hansestadt Stendal, den 21.08.2026

Bastian Sieler

Oberbürgermeister